

Satzung des Fischerei-Vereins Grafschaft Hoya e.V.

1. Name, Gebiet und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen „Fischerei-Verein Grafschaft Hoya e.V.". Er hat seinen Sitz in Nienburg-Weser und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nienburg-Weser eingetragen.

§2

Der Verein erstreckt sich auf die Kreise Nienburg-Weser, Verden, den früheren Kreis Hoya sowie angrenzende Gebiete.

§ 3

Der Zweck des Vereins ist die Anpachtung und Verpachtung von Fischereigewässern sowie die Hebung und Förderung der Fischerei und Fischzucht in seinen Pachtgewässern.

2. Gliederung des Vereins

§4

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Berufsfischern und Anglern. Demzufolge gliedert sich der Verein in zwei

Fachgruppen:

a) Fachgruppe der Berufsfischer:

Diese umfasst alle gewerbsmäßigen Fischer, mit denen der Verein einen Unterpachtvertrag abgeschlossen hat.

b) Fachgruppe der Angler:

Diese umfasst die dem Anglerverein Nienburg-Weser angehörenden Mitglieder. Das Nähere dazu ergibt sich aus den Satzungen des Anglervereins Nienburg-Weser.

Die Höchstzahl dieser Vereinsmitglieder bestimmt der Fischerei-Verein „Grafschaft Hoya e.V.".

3. Mitgliedschaft

§5

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder sind:

1. die Berufsfischer, die Unterpächter des Vereins sind,

2. die zugelassenen Mitglieder des Anglervereins Nienburg-Wesere.V.

Als ordentliche Mitglieder können auf Antrag auch Söhne der Unterpächter aufgenommen werden, sofern sie als Gehilfen in einer Unterpacht-Fischerei des Vereins tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung an Mitglieder und andere Personen verliehen werden, die sich um den Verein und die Förderung des Fischereiwesens besonders verdient gemacht haben.

c) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied können auf Antrag unbescholtene Freunde der Fischerei oder Fischzucht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

§6

1) durch freiwilligen Austritt,

der nur zum Jahreschluss zulässig ist,

2) durch Ausschluss,

3) durch Ausscheiden aus dem „Anglerverein Nienburg-Weser“,

4) mit Ablauf der Unterpachtung (bei Berufsfischern).

Zu 2) Ausschlussverfahren:

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung auf Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung gegeben. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ausschlussanträge sind vom Vorstand vor der Beschlussfassung den zuständigen Fachgruppen zur Vorentscheidung zuzuleiten, die von der Mitgliederversammlung der Fachgruppen zu treffen ist.

Alle Beschlüsse im Ausschlussverfahren sind in geheimer Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit zu fassen.

5. Organe des Vereins

§7

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Ausschüsse.

§8

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus:

dem Vorsitzenden,

dem Schriftwart,

dem Kassenwart,

dem Obmann der Gewässeraufseher,

dem Vorsitzenden des Anglervereins Nienburg-Weser,

dem Fachwart der Berufsfischer und höchstens 10 weiteren Mitgliedern der Berufsfischer und Angler.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird aus den Mitgliedern des Vorstandes als besonderes Organ der geschäftsführende Vorstand gebildet.

Ihm gehören an:

der Vorsitzende,

der Schriftwart,

der Kassenwart,

der Obmann der Gewässeraufseher,

der Vorsitzende des Anglervereins Nienburg-Weser,

der Fachwart der Berufsfischer.

§8a

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es können jedoch die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten J vergütet sowie zusätzlich eine pauschale Aufwandsvergütung gewährt werden.

Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, er beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnungen im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstande fest. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm steht das Recht zu, die Vorstandsmitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

§ 10

Der Schriftwart sorgt für die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins. Er führt die Niederschriften über alle Sitzungen und Versammlungen. Diese sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er ist zugleich ständiger Vertreter des Vorsitzenden.

§ 11

Der Kassenwart führt das Rechnungswesen und die finanziellen Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Die Rechnungsbelegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung zu Beginn jedes Jahres.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen genügt eine kürzere Ladungsfrist.

§ 13

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand, allen Berufsfischern und einer Abordnung von Mitgliedern des korporativ angeschlossenen Anglervereins Nienburg-Weser.

Letztere sind vom Vorsitzenden des Anglervereins vorzuschlagen. Stimmberechtigt sind nur geladene Mitglieder.

Da in der Regel weniger Berufsfischer als Angler vertreten sind, erhalten sie zum Ausgleich soviel Stimmen, dass Berufsfischer und Angler insgesamt über die gleiche Stimmenanzahl verfügen.

§ 14

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung für bestimmte Fälle nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In der Regel wird durch Handzeichen oder Zuruf abgestimmt.

§15

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar oder Februar jedes Jahres statt. Auf ihr gibt der geschäftsführende Vorstand einen Jahresbericht. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind vornehmlich:

- 1) Entlastung des Vorsitzenden und des Kassenwarts,
- 2) Wahl des Vorstandes,
- 3) Wahl der Kassenprüfer,
- 4) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
des laufenden Jahres,
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

6) Änderung der Satzung und der Gewässerordnung,

7) Entscheidung über die Gewährung und Höhe

der pauschalen Aufwandsvergütung für

Vorstandsmitglieder gemäß § 8.

Zu Beschlüssen über Verhandlungsgegenstände der Punkte

5), 6) und 7) sind zweidrittel der abgegebenen Stimmen als

Zustimmung erforderlich.

6. Auflösung des Vereins

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss, sowie der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.

7. Fischereiaufsicht

§ 17

Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:

- 1) die Polizeiorgane,
- 2) Landjäger, Feld- und Forsthüter,
- 3) den polizeilichen Wasserschutz,
- 4) den Vorsitzenden als Vertreter der Pächterorganisation
sowie den gesamten Vorstand,
- 5) private Fischereiaufseher des Vereins.

Sie werden durch den Vorstand bestellt und dem Regierungspräsidenten zur Verpflichtung vorgeschlagen und als Hilfsbeamte der Fischereipolizei eingesetzt. Sie wählen einen Obmann, der im Vorstand Sitz und Stimme hat. Über Rechte und Pflichten erhalten sie besondere Anweisung. Die amtlich verpflichteten Aufseher sind bei Ausübung der ihnen übertragenden Hoheitsrechte Beamte im strafrechtlichen Sinne.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 28. März 1954 beschlossen.

N i e n b u r g W e s e r, den 28. März 1954

Fischereiverein „Grafschaft Hoya e.V.“

Kauke

Vorsitzender des Vorstandes

Amtsgericht Walsrode

Registergericht

VR 130165

29664 Walsrode, den 29.04.2015

Auf dem Registerblatt VR 130165 ist die nachfolgend

wiedergegebene Eintragung am 24.04.2015 erfolgt:

Fischerei-Verein Grafschaft Hoya e.V.

Die Mitgliederversammlung vom 24.02.2015 hat die Änderung der Satzung in § 15 sowie die Änderung der Satzung durch Einführung des § 8a beschlossen.

Meyer

Justizamtsinspektor